

Sitzung vom 6. Oktober 2010

**1468. Dringliches Postulat (Änderung Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz)**

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, und Kantonsrat Arnold Suter, Kilchberg, haben am 20. September 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, die Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. November 2003 unverzüglich dahingehend zu ändern, dass

- a) § 3 Absatz 2 der Verordnung gestrichen wird und
- b) § 3 Absatz 1 Buchstabe e wie folgt lautet: «Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m<sup>2</sup>».

*Begründung:*

Die kumulativen Bestimmungen, was ein Kleinladen sei oder nicht, führen zu äusserst unsicherer Rechtslage, was nun wann verkauft werden darf und was nicht. Der Regierungsrat schrieb auf die Anfrage Winkler vom 17. März 2010 (KR-Nr. 14/2010):

Es trifft zu, dass sich allein schon aus der Grösse des Ladens eine wesentliche Sortimentsbeschränkung ergibt. Ebenso ist den Bedenken zuzustimmen, dass die bisherige weiter gehende Einschränkung in § 3 Abs. 2 VRLG («die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnissen der Reisenden ausgerichtet ist.») fragwürdig ist. So sind die «spezifischen Bedürfnisse der Reisenden» kaum in allgemeiner Form bestimmbar. Sodann erscheint auch die Begriffsumschreibung für «Reisende» in der heutigen Zeit hoher Mobilität praktisch unmöglich. Folglich sind denn auch entsprechende Kontrollen und die Ahndung von Verstössen kaum durchführbar – dies im Gegensatz zur Kontrolle der Ladengrösse, die einfach und effizient durchgeführt werden kann.

Dem ist an Klarheit nichts hinzuzufügen. Der Kanton Zürich ist gefordert, unverzüglich zu handeln, nicht zuletzt, um auf die Dringlichkeit der Anpassung von Bundesrecht hinzuweisen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 27. September 2010 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Gabriela Winkler, Oberglatt, und Arnold Suter, Kilchberg, wird wie folgt Stellung genommen:

Vorliegend ist sowohl Bundesrecht wie auch kantonales Recht massgebend. Während sich die Zulässigkeit der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen aus dem kantonalen Recht ergibt, wird die Beschäftigung von Arbeitnehmenden durch zwingendes Bundesrecht geregelt. Diese Verknüpfung spiegelt sich auch im Wortlaut der Bestimmungen. Die Umschreibung, wonach Kleinläden «an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen und ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist» (§ 3 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. November 2003 [VRLG, LS 822.41]), lehnt sich, wie in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 14/2010 betreffend Definition von Kleinläden dargelegt wurde, an die bundesrechtliche Bestimmung in Art. 26 Abs. 4 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 2, SR 822.112) an.

Die Probleme beim Vollzug der Bestimmungen betreffend die Umschreibung des Sortiments wurden bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 14/2010 dargelegt. Das vorliegende Postulat verlangt darüber hinaus auch die Prüfung einer Aufhebung der örtlichen Begrenzung der Zulässigkeit von Kleinläden («die zu Tankstellen gehören und auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen»). Diese Änderung war nur am Rande Gegenstand der vorgenannten Anfrage.

Das Thema fand in der jüngsten Vergangenheit eine breite mediale Aufmerksamkeit. Dies sowie die Probleme bei der Umsetzung rechtfertigen eine Prüfung der Anliegen des Postulates. Allerdings wird die verlangte Änderung die Probleme in der Praxis nur teilweise lösen, wenn Art. 26 Abs. 4 ArGV 2 unverändert in Kraft bleibt. Denn solange in Kleinläden nach § 3 VRLG Arbeitnehmende zum Einsatz kommen, auf welche die Arbeitsgesetzgebung des Bundes anwendbar ist, gelten die beanstandeten Einschränkungen betreffend Lage und Sortimentsbeschränkung weiterhin kraft Bundesrecht. Diese Situation dürfte in den allermeisten Fällen eintreten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 14/2010 kann verwiesen werden.

Aufgrund der inhaltlich engen Verknüpfung der Bestimmungen auf Kantons- und Bundesebene und der entsprechend geringen Wirkung einer alleinigen Änderung des kantonalen Rechts hat sich der Regierungsrat mit Schreiben vom 16. Juni 2010 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) gewandt und angeregt, in Art. 26 Abs. 4 ArGV 2 den Passus «die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist» einzig durch eine Beschränkung der Verkaufsfläche von höchstens 200m<sup>2</sup> zu ersetzen (RRB Nr. 902/2010). Als Reaktion auf dieses Schreiben hat das EVD im August das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beauftragt, das Anliegen gemeinsam mit der zuständigen Vollzugsbehörde des Kantons Zürich vertieft zu prüfen. Die entsprechenden Abklärungen sind derzeit im Gang.

Unter diesen Umständen ist der Regierungsrat bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 270/2010 entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**